

Beschluss der Schulpflege vom 22. August 2022

2 08.05 Musikschule (Öffentlich)

Anschlussvertrag Musikschule Region Flughafen

Ausgangslage

Die Musikschule Kloten wurde 1968 gegründet. In den ersten zehn Jahren ihres Bestehens traten die Partnergemeinden Bassersdorf und Lufingen mittels Anschlussvertrag bei. Die Musikschule ist organisatorisch der Schule der Stadt Kloten zugeordnet und der Schulbehörde Kloten unterstellt. Rund 45 Lehrpersonen unterrichten mehr als 1'100 Schülerinnen und Schüler. Die gesetzliche Basis hat sich mit dem totalrevidierten Gemeindegesetz und dem neuen Musikschulgesetz in den letzten Jahren verändert. Die gültigen Anschlussverträge mit Bassersdorf (datiert vom 7. Dezember 1990) sowie mit Lufingen (datiert vom 29. November 1977) müssen einer Totalrevision unterzogen und den neuen Rahmenbedingungen angepasst werden.

Die Musikschule Opfikon-Glattbrugg wurde 1969 gegründet. Die Musikschule ist organisatorisch der Schule der Stadt Opfikon zugeordnet und der Schulbehörde Opfikon unterstellt. Knapp 20 Lehrpersonen unterrichten die rund 850 Schülerinnen und Schüler.

Um den heutigen Qualitätsansprüchen einer Musikschule gerecht werden zu können, muss eine Musikschule eine Mindestgrösse haben. Beide Musikschulen haben eine kritische Grösse, um diese Vorgaben zu erreichen. Durch eine Zusammenlegung soll die heutige Qualität der beiden Musikschulen gesichert werden, damit eine breit abgestützte, starke und attraktive Musikschule für die Region entstehen kann. Darüber hinaus können Synergiepotenziale genutzt werden und ein Mehrwert für alle Beteiligten entstehen.

Prüfung organisatorische Zusammenlegung

In einem ersten Gespräch unter den Schulpräsidenten der vier Vertragsgemeinden (Kloten, Bassersdorf, Lufingen, Opfikon) wurde ein grundsätzliches Interesse zur vertieften Prüfung einer organisatorischen Zusammenlegung bekundet.

Aufgrund des Musikschulgesetzes (MuSG) und des Gemeindegesetzes (GG) bestehen viele Möglichkeiten von interkommunalen Zusammenarbeitsformen. Als eigenständiger Rechtsträger kamen für die Schulpräsidenten der Zweckverband oder die interkommunale Anstalt in Frage, die weiteren Organisationsformen (juristische Person des Privatrechts) wurden verworfen. Daneben gibt es die Möglichkeit einer vertraglichen Zusammenarbeit – über einen Anschlussvertrag oder einen Zusammenarbeitsvertrag.

Gemäss Austausch mit den Schulpräsidenten galt es für eine Umsetzung einer gemeinsamen Zusammenarbeit nachfolgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

- Kein Leistungsabbau des Musikangebots
- Keine höheren Kostenbeiträge durch die Vertragsgemeinden aufgrund der Anpassung der Organisationsform
- Zukunftsperspektiven der Musikschule müssen erkennbar sein
- Mitspracherecht aller Vertragsgemeinden

Eigenständiger Rechtsträger

In einem ersten Schritt erfolgte eine Prüfung eines eigenständigen Rechtsträgers in Form eines Zweckverbands oder einer interkommunalen Anstalt unter Berücksichtigung der festgelegten Rahmenbedingungen.

In einer Projektgruppe – bestehend aus den Kommissionsmitgliedern der Musikschulen – Silvia Messerschmidt (Opfikon), Carla Manhart (Kloten), Barbara Dorantani (Bassersdorf), David Casutt (Lufingen) sowie je einer Lehrerschaftsvertretung beider Musikschulen – wurde eine Auslegeordnung erstellt und die Vor- sowie Nachteile einer Zusammenarbeit sowie eines eigenständigen Rechtsträgers geprüft.

Die erarbeiteten Grundlagen ergaben keine namhaften Vorteile eines eigenständigen Rechtsträgers im Vergleich zu einer vertraglichen Umsetzungslösung. In Absprache mit den beiden Stadtpräsidenten und Schulpräsidenten von Opfikon und Kloten wurde die weitere Prüfung eines eigenständigen Rechtsträgers verworfen – unter gleichzeitiger vertieften Prüfung einer partnerschaftlichen, vertraglichen Zusammenarbeit mittels Anschlussvertrag.

Vertragliche Zusammenarbeit

Ein Anschlussvertrag hat den Vorteil der Flexibilität und ist in vielen Zürcher Gemeinden und auch in der Musikschule erfolgreich erprobt. In einem Anschlussvertrag werden die Grundsätze und Einzelheiten der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit formuliert. Schliessen die Gemeinden einen Anschlussvertrag ab, übernimmt eine Gemeinde die Funktion der Sitzgemeinde (Kloten) und die anderen Gemeinden sind die sogenannte Anschlussgemeinden (Bassersdorf, Lufingen und neu Opfikon).

Die Sitzgemeinde führt alle personalrechtlichen Aufgaben (Anstellung, Entlohnung, Weiterbildung, usw.) aus und ist für den Vollzug des Anschlussvertrages zuständig.

Gemeinsam erarbeiteten die vier Schulpräsidenten und die operativen Leitungen von Kloten und Opfikon mit einer externen Fachbegleitung, inoversum ag, einen neuen Anschlussvertrag und dazugehörige Ausführungsbestimmungen. Im Anschlussvertrag werden die zentralen Aspekte der partnerschaftlichen Zusammenarbeit festgehalten und von sämtlichen Vertragsgemeinden genehmigt. Der Anschlussvertrag beinhaltet Bestimmungen über den Zweck, das Angebot, die Infrastruktur, die Kosten und Finanzierung, die Zusammenarbeit, die Organisation sowie Führung, das Personalrecht, die Haftung und den Datenschutz sowie Schluss- und Kündigungsbestimmungen. Für die Änderung des Anschlussvertrages bedarf es der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsgemeinden.

Die dazugehörenden Ausführungsbestimmungen regeln Details zum Anschlussvertrag. Die Ausführungsbestimmungen halten die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Vertragsgemeinden, der Sitzgemeinde, der operativen Leitungen und der Musikschulleitung fest. Gleichzeitig werden darin detaillierte Regelungen zur Finanzierung, zur Anschaffung sowie zum Unterhalt der Instrumente und zum Personalrecht abgebildet.

Die Ausführungsbestimmungen genehmigt die Sitzgemeinde in Absprache mit den Anschlussgemeinden.

Auf eine synoptische Darstellung des Anschlussvertrages wird verzichtet, da aufgrund der alten Vertragsunterlagen und der neuen Gliederung eine Totalrevision des Anschlussvertrages erfolgt. Die beiden ausgearbeiteten Verträge treten per 1. Januar 2023 in Kraft.

Eckwerte Anschlussvertrag und Ausführungsbestimmungen

Folgende wesentlichen Bestimmungen sind im Vertrag verankert:

Artikel	Bestimmung
Art. 1	Mit dem Anschlussvertrag werden keine hoheitlichen Befugnisse (Aufgabe, welchen Kraft öffentlichen Rechts der Gemeinde übertragen ist) übertragen. Diese obliegen weiterhin den zuständigen Gremien, gemäss den jeweiligen Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden.
Art. 3	Sitzgemeinde der mrf ist Kloten. Die Aufgaben der Sitzgemeinde sind umschrieben.
Art. 5	Die Bereitstellung und der Unterhalt der Unterrichtsräume mit den notwendigen Einrichtungen (Mobilier und Infrastruktur) ist Sache der jeweiligen Vertragsgemeinde. Neue Anschaffungen von Instrumenten und Zubehör fallen in den Besitz der Vertragsgemeinde, welche die Anschaffung tätigt.
Art. 6	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Kosten je Vertragsgemeinde ergeben sich aus einer neu erarbeiteten Vollkostenrechnung exkl. Infrastruktur- und Instrumentenkosten. Die Vertragsgemeinden kommen für die Kosten ihres bezogenen Leistungsangebotes auf. ▪ Die Kosten für die durch die Verwaltung der Sitzgemeinde erbrachten Dienstleistungen werden der mrf weiterverrechnet (Overhead-Kosten). ▪ Der Zusammenschluss der beiden Musikschulen hat keine negativen Kostenveränderungen zur Folge. Kostenveränderungen ergeben sich aufgrund der Weiterverrechnung der Overhead-Kosten und der neuen Berechnungslogik mittels Kostenrechnung. ▪ Neu erfolgen die Zahlungen der Gemeinden für die Musikschule im jeweiligen Rechnungsjahr. Bisher wurden für die Schulen Kloten, Bassersdorf und Lufingen die Kosten erst im Folgejahr belastet. Das hat zur Folge, dass im Übergangsjahr 2023 die Besoldungskostenabrechnung (01.09.-31.12.2022) und die Verwaltungskostenabrechnung aus dem Jahr 2022 sowie die Akonto- und Schlusszahlung für das Jahr 2023 belastet werden. Damit entstehen keine Mehrkosten, jedoch erfolgt im Jahr 2023 eine einmalig erhöhte Belastung für die Vertragsgemeinden aufgrund der Änderung der Zahlungsmodalitäten. Dieser Umstand wird im Budget berücksichtigt und erläutert.
Art. 7	Es besteht eine Musikschulkommission aus delegierten Schulpflegemitarbeitern jeder Vertragsgemeinde sowie in beratender Funktion zwei Lehrerschaftsvertretungen sowie der Musikschulleitung.
Art. 8	Die Anschlussgemeinden haben das Recht, Einsicht in Budget und Rechnung der mrf zu nehmen, Anträge zu stellen und Einsitz in Sitzungen zu nehmen, welche im Zusammenhang mit dem Anschlussvertrag stehen.
Art. 11	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Aufsicht, Organisation und Führung der Mitarbeitenden obliegt der Stadt Kloten als Sitzgemeinde. ▪ Die Musiklehrpersonen von Opfikon erhalten neue Anstellungsverfügungen, welche sich nach den Anstellungsbedingungen der Stadt Kloten richten. Dabei handelt es sich um weitgehend ähnliche Bestimmungen. ▪ Das den Musiklehrpersonen der Vertragsgemeinden gewährte Pensum wird bis zum Semesterende beibehalten. ▪ Aufgrund des Inkrafttretens des Vertrages per 01.01.2023 erfolgt keine Pensenanpassung.
Art. 15	Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Einseitige Kündigungen können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, erstmals per 31. Juli 2027, erfolgen.
Art. 18	Die Musikschule heisst neu "Musikschule Region Flughafen (mrf)". Der neue Auftritt sowie das Corporate Design wird per 01.08.2023 angepasst.

Genehmigung Anschlussverträge

Gemäss § 78 Abs. 2 des Gemeindegesetzes bestimmt sich die Zuständigkeit zur Genehmigung von Anschlussverträgen nach der Gemeindeordnung, wenn keine hoheitlichen Befugnisse abgegeben werden und die jährlichen Mehrkosten nicht in die Kompetenz der Urnenabstimmung fallen.

Da dieser Anschlussvertrag für die Gemeinden Kloten, Bassersdorf und Lufingen bestehend ist und die wiederkehrend anfallenden Kosten im Grundsatz nur durch die Weiterverrechnung der Overhead-Kosten verändert, fällt die Genehmigung des totalrevidierten Anschlussvertrags in die Kompetenz der jeweiligen Exekutiven (Zuordnung ob Stadtrat oder Schulpflege gemäss Entscheid der jeweiligen Vertragsgemeinde).

In Opfikon wird der Anschlussvertrag durch die Legislative (Gemeinderat) genehmigt, da es in ihre Finanzbefugnisse fällt und keine hoheitlichen Befugnisse abgegeben werden.

Erwägungen

Der bestehende Anschlussvertrag von Kloten mit den Gemeinden Bassersdorf und Lufingen muss den neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden. Die Aufnahme der Musikschule Opfikon-Glattbrugg ist die Weiterentwicklung einer bereits bestehenden und sinnvollen Zusammenarbeit.

Durch die Zusammenlegung soll Qualitätssicherung erfolgen und darüber hinaus weitere Synergiepotenziale genutzt werden, damit eine breit abgestützte, starke und attraktive Musikschule für die Region entstehen kann.

Die Schulpflege beschliesst:

1. Der totalrevidierte Anschlussvertrag wird genehmigt.
2. Die neu erarbeiteten Ausführungsbestimmungen zum Anschlussvertrag werden zur Kenntnis genommen.
3. Die neue Bezeichnung der "Musikschule Region Flughafen (mrf)" wird zur Kenntnis genommen.
4. Die Musikschulleitung wird mit dem Vollzug beauftragt, vorbehaltlich der Zustimmung der anderen Vertragsgemeinden.

Mitteilung an:

- _ Musikschulen Kloten / Lufingen / Opfikon-Glattbrugg
- _ Schulverwaltungen Kloten / Lufingen / Opfikon-Glattbrugg
- _ Fabian Regenscheit, inoversum ag, Seestrasse 869, 8706 Meilen per Mail an: fabian.regenscheit@inoversum.ch
- _ BL Finanzen und Liegenschaften
- _ Akten

vom
Seite

Beschluss
22. August 2022
5 | 5

gemeinde bassersdorf
schulpflege

8303 BASSERSDORF

Schulpflege Bassersdorf

Hans Stutz
Präsident

Andreas Roth
Abteilungsleiter Bildung + Familie

Für Rückfragen ist zuständig:
Andreas Roth, Tel. 044 838 86 41, andreas.roth@bassersdorf.ch